

Stellungnahme zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Fachidentität bei gemeinsamer Berufsausübung und Voraussetzung für eine gleichmäßige und bedarfsgerechte vertragsärztliche Versorgung

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom 10.06.2013



1. Fachidentität bei gemeinsamer Berufsausübung

Der bisherige § 41 Absatz 7 sieht die Übereinstimmung in den Ärztegruppen (Fachidentität) in Bezug auf Nervenärzte dann vor, wenn sich ein Facharzt für Nervenheilkunde mit einem Arzt zusammenschließt, der gleichzeitig die Gebietsbezeichnungen Neurologie und Psychiatrie oder gleichzeitig die Gebietsbezeichnungen Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie führt.

Dies stimmt mit dem Ziel überein, dass eine gemeinsame Berufsausübung nur bei Fachidentität möglich sein soll. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die beiden den Beruf gemeinsam ausübenden Ärzte auch befähigt sind, das Spektrum des anderen abzudecken. Zudem wird dadurch auch gleichzeitig eine Leistungsausweitung auf Leistungen vermieden, die vorher nicht zum Leistungsspektrum der Praxis gehörten.

Mit der Neuregelung soll Fachidentität unabhängig von der genauen Gebietsbezeichnung und dem Schwerpunkt auch dann vorliegen können, wenn besondere Versorgungsbedürfnisse vorliegen. Eigentlich ist die Deckung besonderer Versorgungsbedürfnisse keine Frage der Fachidentität. Sie liegt näher bei der Frage, ob ein Versorgungsbedarf z. B. über Sonderbedarf gedeckt werden muss. Es entspricht insofern nicht der bisherigen Systematik, eine gemeinsame Berufsausübung auch dann zuzulassen, wenn die Berufsausübenden nicht beide im Sinne der Fachidentität im gleichen Bereich tätig sind.

Die im Entwurf der Tragenden Gründe beschriebene Problematik, dass sich die bisherigen Konstellationen zur zulässigen gemeinsamen Berufsausübung nicht finden, ist primär dem Umstand geschuldet, dass die Bedarfsplanung eine einheitliche Arztgruppe Nervenärzte vorsieht, wohingegen das Weiterbildungsrecht sich am Versorgungsbedarf orientiert und getrennt Fachärzte für Neurologie einerseits und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. für Psychosomatik und Psychotherapie andererseits vorsieht.



Auch wenn es der Idee der Fachidentität als Voraussetzung für die gemeinsame Berufsausübung prinzipiell widerspricht, dass die gemeinsame Berufsausübung auch von zwei Ärzten durchgeführt werden kann, die unterschiedliche Leistungen erbringen, so ist es zu begrüßen, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zukünftig bei der Frage der Zulässigkeit von gemeinsamer Berufsausübung die Versorgungsbedürfnisse vor Ort berücksichtigen möchte.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) regt hier an, perspektivisch die Regelung auszuweiten und insbesondere die gegenseitige Anstellung von psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychotherapeuten umfassend zu ermöglichen. Die BPtK schlägt vor, dies zum Beratungsgegenstand im G-BA zu machen und einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzubereiten.

2. Voraussetzung für eine gleichmäßige und bedarfsgerechte vertragsärztliche Versorgung

Der BPtK liegen keine empirischen Erkenntnisse vor, bei welcher Verteilung zwischen Hausärzten und Fachärzten eine gleichmäßige und bedarfsgerechte vertragsärztliche Versorgung gegeben wäre. Sie kann daher inhaltlich nichts zu den anstehenden Beratungen beitragen.